

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Name: Manuel Pauser
Telefon: (0 30) 81 92 – 2 03
Telefax: (0 30) 81 92 – 2 07
E-Mail: Manuel.Pauser@voeb.de

1. Juli 2011

**Stellungnahme des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, VöB,
zum Antrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP „Effektive Regulierung der Fi-
nanzmärkte nach der Finanzkrise“ – Drs. 17/6313**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Antrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP in der Bundesdrucksache 17/795 Stellung zu nehmen.

Die Wirtschafts- und Finanzkrise und deren Folgen haben sowohl die Politik als auch die Finanzinstitute vor neue Herausforderungen gestellt. Während die Politik durch zahlreiche regulatorische Maßnahmen auf die Krise im Finanzsektor reagiert hat, mussten die Finanzinstitute in Deutschland nicht nur die Krise des eigenen Sektors bewältigen, sondern halfen gleichzeitig auch bei der Bewältigung der Wirtschaftskrise, indem sie die Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft absicherten. Das hohe Wirtschaftswachstum der letzten anderthalb Jahre wäre ohne die leistungsfähigen Banken und Sparkassen nicht möglich gewesen.

Wir halten es aber grundsätzlich für richtig, als eine Lehre aus der Krise die regulatorischen Anforderungen an die Banken zu überarbeiten und international zu vereinheitlichen. Dies muss allerdings mit Augenmaß und in der Gesamtschau aller Regulierungsmaßnahmen geschehen. Der kumulierende Effekt, beispielsweise von Bankenabgabe, Basel III, Reform der Einlagensicherung und

möglicherweise einer Finanztransaktionssteuer darf dabei nicht außer Acht gelassen werden.

I. Restrukturierungsgesetz

Die Krise hat gezeigt, dass die Einführung eines Restrukturierungsgesetzes richtig und notwendig ist, um in Schieflage geratene Finanzinstitute geordnet abzuwickeln. Auch die Errichtung eines Restrukturierungsfonds halten wir generell für richtig, wenngleich wir uns eine bessere europäische Koordinierung gewünscht hätten. Die politische Entscheidung, Förderbanken des Bundes und der Länder von der Bankenabgabe auszunehmen, damit sie ihrem Förderauftrag uneingeschränkt gerecht werden können, war ebenso richtig.

Nun gilt es aber, bei der Ausgestaltung der Bankenabgabe nicht nur die Zielgröße des Beitrages im Auge zu behalten, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Finanzinstitute. Neben der Begrenzung der Nacherhebungspflicht halten wir auch eine Vermeidung von Doppelbelastungen der Institute für notwendig. Nur so wird es den Banken möglich sein, Teile ihrer Gewinne für die Sicherung der eigenen Risikotragfähigkeit in der Zukunft zu nutzen.

II. Basel III

Die im Baseler Ausschuss beschlossenen Verschärfungen der Anforderungen an die angemessene Eigenkapitalausstattung von Instituten halten wir für notwendig, wenn sie global einheitlich angewendet werden. Deshalb plädieren wir dafür, bei der Umsetzung der Beschlüsse in europäisches und nationales Recht nicht über die Baseler Vorschriften hinauszugehen. Dies würde erhebliche Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Europäische Kommission die Definition für das harte **Kernkapital** rechtsformneutral ausgestalten möchte. Die Qualität eines Instrumentes hängt von seiner Substanz ab, nicht von der Rechtsform des Institutes bzw. der buchhalterischen Bezeichnung des Kapitals. Bei einer anforderungsgerechten Ausgestaltung wären stille Einlagen, ein im deutschen Bankensektor weitverbreitetes Mittel der Eigenkapitalunterlegung, demnach rechtsformübergreifend anerkennungsfähig.

In ihrer Funktion als Korrektiv der risikobasierten Normen unterstützen wir die **Leverage Ratio** als reine Meldekennziffer der Säule 2. Sie sollte deshalb als Richtlinie umgesetzt werden, auch um nationale Besonderheiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten Institute mit risikoarmen Geschäftsaktivitäten, wie dem Staats- und Kommunalfinanzierungsgeschäft bzw. dem Fördergeschäft, durch die Einführung einer Leverage Ratio nicht diskriminiert werden. Einheitliche Rechnungslegungssysteme sind dabei Voraussetzung, um die europa- und weltweite Vergleichbarkeit der Kennziffer zu sichern. Ohne diese Vergleichbarkeit würde die Kennziffer einen wesentlichen Teil ihrer Aussagekraft verlieren.

Überdies soll auf europäischer Ebene eine neue Risikokategorie „**Risk of Excessive Leverage**“ in Säule 2 eingeführt werden. Damit sehen wir die Gefahr, dass im Rahmen der Risikotragfähigkeit zusätzlich internes Kapital vorzuhalten wäre. Das würde dem angedachten „Backstop Mechanismus“ zur Begrenzung der Verschuldung von Banken grundsätzlich widersprechen und wäre eine erhebliche Abweichung gegenüber den Baseler Vorgaben, die zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führe. Stattdessen sollte das „Risk of Excessive Leverage“ allenfalls durch die Leverage Ratio instrumentalisiert werden, so dass statt eines Parallellaufs zweier Verschuldungsgrößen eine enge Verzahnung zwischen diesen Größen erfolgt.

Neben den Eigenkapitalanforderungen und der strengeren Beaufsichtigung des Verschuldungsgrades beinhaltet das neue Regelwerk auch einheitliche Anforderungen an das Liquiditätsrisiko. Die Definition liquider Assets im Liquiditätspuffer der **Liquidity Coverage Ratio** sowie die Anforderungen an die Liquiditätspuffer im Krisenfall sollten dabei flexibler ausgestaltet werden. Um die Pufferwirkung zu erhalten und die Kosten für die Finanzinstitute gering zu halten, sollte von zusätzlichen Anforderungen, die darüber hinausgehen, abgesehen werden.

III. Finanztransaktionssteuer

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, steht der Einführung von Finanzmarktsteuern sehr skeptisch gegenüber. Ihre Rechtfertigung wird in einem Beitrag des Finanzsektors zu den Lasten der Krise gesehen. Mit der Bankenabgabe leistet der Finanzsektor bereits seinen Beitrag zur Abfederung künftiger Krisen. Einen substantiellen Beitrag zur Milderung vergangener Krisenlasten können Kreditinstitute aufgrund der allgemeinen Besteuerung von Körperschaften leisten, die grundsätzlich die Erzielung von Gewinnen voraussetzt.

Besonders kritisch sehen wir die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Sie wird ihrem Lenkungszweck nicht gerecht und kann damit weitreichende Erwartungen nicht einlösen: Die Finanztransaktionssteuer kann Spekulationen nicht unterbinden. Sie leistet keinen Beitrag zur Verhinderung künftiger Finanzkrisen. Sie sorgt auch nicht für eine verursachergerechte Heranziehung der Auslöser der Welt- und Finanzkrise ab dem Jahr 2007. Anstatt nur den Finanzsektor zu belasten, werden direkt private Anleger und Unternehmen sowie mittelbar auch Kreditnehmer herangezogen. Sie schädigt die Finanzmärkte und verteuert Sicherungsgeschäfte. Darüber hinaus kann sie zu Ausweichreaktionen führen, sollte sie nicht global umgesetzt werden.

IV. Anlegerschutz

Wir begrüßen die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung und des Bundestages, den Anlegerschutz zu stärken. Die Qualität der Anlageberatung ist

für jedes Finanzinstitut ein hohes Gut und muss durch entsprechende Regulierungen unterstützt werden. Hier ist der Gesetzgeber bereits in maßgeblichem Umfang tätig gewesen. Weitere Maßnahmen, wie die Testkäufe durch verdeckte Ermittler zur Überprüfung der Qualität der Beratung, halten wir allerdings für problematisch. Weder verbessern sie die Beratungsqualität, noch ermöglichen sie eine aussagekräftige Fehleranalyse. Zudem ergeben sich datenschutzrechtliche Bedenken, ob solche eingriffsintensiven Befugnisse und Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat gezeigt, dass die Risikotragfähigkeit der Institute und des gesamten Finanzsystems gestärkt, aber gleichzeitig die Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft sichergestellt werden muss. Viele der Maßnahmen zur Regulierung des Finanzmarktes sind deshalb richtig und notwendig. Allerdings plädieren wir dafür, die Gesamtwirkungen aller regulatorischen Vorhaben und die wesentliche Aufgabe der Finanzinstitute, den Aufschwung zu finanzieren, nicht aus dem Blick zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands


Karl-Heinz Böös


Dr. Ralf Hannemann

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Name: Dr. Frank Zingel
Telefon: (0 30) 81 92 – 2 50
Telefax: (0 30) 81 92 – 2 58
E-Mail: frank.zingel@voeb.de

1. Juli 2011

Stellungnahme des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands zu dem Papier der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Finanzmärkte ökologisch, ethisch und sozial neu ausrichten“ – Drs. 17/795

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bundestagsdrucksache 17/795 Stellung zu nehmen. Wir konzentrieren uns dabei auf die unsere Mitglieder betreffenden Überlegungen für eine aufsichtsrechtliche Förderung von nachhaltigen Finanzprodukten.

Unsere Mitgliedsinstitute sehen Nachhaltigkeit als eines der wesentlichen Handlungsfelder ihrer Geschäftstätigkeit an. Nachhaltige Finanzprodukte haben einen festen Platz auf dem deutschen Finanzmarkt gefunden. Wir rechnen damit, dass der Marktanteil von nachhaltigen Finanzprodukten in den nächsten Jahren weiter wachsen wird.

Die öffentlichen Banken sind sich dabei ihrer Verantwortung bewusst. Sie entwickeln gemeinsam mit ihren Anteilseignern ihre Geschäftsstrategie kontinuierlich fort. Handlungsmaßstab bei der Anlageberatung und im Rahmen der Vermögensverwaltung darf allerdings auch in Zukunft allein das Interesse des Kunden sein. Gesetzgeberische Maßnahmen, die darauf zielen, Kunden nachhaltige Produkte gegen ihren Willen zu empfehlen, lehnen wir ab. Wir sehen es nicht als eine Aufgabe öffentlicher Banken an, ihren Kunden nur noch solche Produkte anzubieten, die festgelegte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. In einer

freiheitlichen Gesellschaft muss jeder Bürger selbst über die Anlage seines Vermögens entscheiden können.

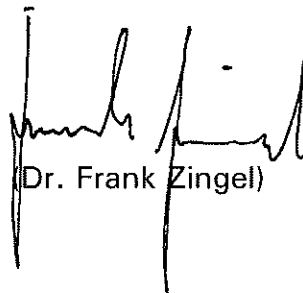
Die Interessen des Kunden müssen selbstverständlich vor einer Beratung oder Vermögensverwaltung erfragt werden. Hierzu gibt es seit Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie sehr detaillierte gesetzliche Vorgaben. Diese nun weiter auszudehnen und gesetzlich Fragen nach sozial-ökologischen oder ethischen Aspekten vorzusehen, dürfte nicht zielführend sein. Eine entsprechende gesetzgeberische Vorgabe müsste diese Begriffe auch definieren und jede Definition wäre zu einem großen Teil von politischen Grundeinstellungen abhängig. Sie müsste damit regelmäßig den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen angepasst werden und dürfte damit gänzlich unpraktikabel sein.

Wir glauben, dass der bestehende gesetzliche Rahmen es jedem Anleger ermöglicht, sich für nachhaltige Finanzprodukte zu entscheiden. Angesichts der Vielzahl am Markt angebotener nachhaltiger Finanzprodukte kann er bewusst in die für ihn passenden investieren. Die bestehenden gesetzlichen Informationspflichten reichen hierbei aus, um dem Anleger eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. Eine aufsichtsrechtliche Förderung von nachhaltigen Finanzprodukten halten wir daher für keinen sinnvollen Weg.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands



(Karl-Heinz Boos)



(Dr. Frank Zingel)